



Zugangsrechte

Im Entwurf der Musternutzungsbedingungen Maschinendaten des BMEL

Dipl.-Jur. Lukas Beinke, European Legal Studies Institute

Osnabrück, 21. September 2023

Was ist der status quo?

- Autorisierte Händler, Reparaturbetriebe und unabhängige Wirtschaftsakteure können Zugang zu bestimmten Maschinendaten verlangen, Art. 53 TypengenehmigungsVO
- Kein Anspruch eines Users auf Zugang zu den generierten Maschinendaten
 - Macht des Faktischen

Welche Vorgaben macht der Data Act zum Datenzugang?

- Schritt 1: Hersteller trifft Manufaktur- und Designpflichten aus Art. 3 I DA-E
 - Daten sollen standardmäßig, einfach, sicher, kostenlos in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format für den User abrufbar sein
- Schritt 2: Vorvertragliche Informationspflichten
 - Soll der Informationsasymmetrie entgegenwirken; der User erfährt so erst, zu welchen Daten er Zugang verlangen kann
- Schritt 3: Recht des Users auf Datenzugang aus Art. 4 I DA-E
 - Hilfsweise, falls unmittelbarer Datenzugang nach Art. 3 I DA-E nicht möglich

Um welche Daten geht es?

- Art. 3 I DA-E bezieht sich auf Produktdaten und die Daten der damit verbundenen Dienste
- Art. 4 I DA-E bezieht sich auf sofort verfügbare Daten
 - Definition: Sofort verfügbare Daten sind Produktdaten und die Daten der damit verbundenen Dienste, die ein Dateninhaber rechtmäßig von dem Produkt oder dem damit verbundenen Dienst erhält oder erhalten kann, ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand, der über einen einfachen Vorgang hinausgeht, betreiben zu müssen.
 - Aggregierte und abgeleitete Daten sind nicht erfasst
- Beschränkung des Datenzugangsrechts durch Vorgaben des Datenschutzes und Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes

Datenzugang in den Musterbedingungen

- Ziff. 6 und 7 der Musterbedingungen spiegeln Art. 4 I DA-E weitestgehend wider
 - Stellenweise sollten die Bedingungen noch an die neueste Version des Data Act angeglichen werden
- Die Musterbedingungen behandeln den Fall, in dem der Landwirt User iSd Data Act ist
- Den Zugang zu abgeleiteten Daten machen die Musterbedingungen von einer Vereinbarung über einen entsprechenden verbundenen Dienst abhängig
 - Fraglich, ob sich Dateninhaber ohne Verpflichtung durch den Data Act darauf einlassen

Warum fordert Art. 4 VI DA-E den Abschluss eines Vertrags?

- Es geht um die Durchsetzbarkeit der Ansprüche
- Data Act sieht nur ein öffentlich-rechtliches Sanktionsregime in den Art. 31 ff. DA-E vor (str.)
 - Ähneln dem der DSGVO
- Datenzugangsrecht aus Art. 4 I DA-E kann als vertraglicher Anspruch geltend gemacht werden
- Darüber hinaus: Nichteinhaltung der Vorgaben von Art. 3 I DA-E könnte einen Mangel der smarten Landmaschine begründen und so Gewährleistungsansprüche bspw. aus dem Kaufvertrag über die Maschine entstehen lassen

UOS Arbeitsgruppe Recht & Datenökonomie

Lukas Beinke

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und
Europäische Rechtsgeschichte

lukas.beinke@uni-osnabrueck.de

